

(2) Die Schußbestäubung kann auf Antrag der Werksleitung unterbleiben, wenn das Kohlenflöz so stark von Bergemitteln durchsetzt ist, daß eine Schußbestäubung überflüssig erscheint (§ 150 Abs. 2). Über den Antrag entscheidet die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion.

5. Ableuch t-en

§ 274*

In Schlagwettergruben müssen die Schießberechtigten unmittelbar vor jedem Laden von Schüssen den Umkreis von 10 m um die Schußstelle auf Ansammlung von Grubengas (§ 144) untersuchen. Dabei sind vor allem Hohlräume in der Firste zu beachten.

§ 275*

(1) Ist an einem Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von Grubengas (§ 144) festgestellt worden, so ist dort und in den in diesem Teilstrom dahinter liegenden Betrieben das Schießen verboten. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß die Schießberechtigten dieser Betriebe unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) Das Verbot gilt so lange, bis der Schichtsteiger feststellt, daß die Betriebe frei von Grubengas sind, und das Schießen wieder erlaubt.

6. Laden, Besetzen und Zünden

§ 276

Nur der Schießberechtigte selbst darf die Schüsse laden, bei elektrischem Schießen miteinander kupeln, die Schießleitung erst kurz vor dem Abtun der Schüsse an die Zündmaschine anschließen und dann zünden. Der Besatz darf unter seiner Aufsicht auch von anderen Personen eingebracht werden.

§ 277

Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe und Zündmittel zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

§ 278

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Form verwendet werden. Sie dürfen nicht gewaltsam eingeschoben oder gestampft werden.

(2) Die Ladestöcke müssen aus Holz sein.

(3) Die Lademenge darf die festgesetzte Höchstlademenge (§ 237) nicht übersteigen. »

(4) Beschädigte oder verformte Patronen dürfen nicht verwendet werden.

§ 279

(1) Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen und besetzt werden.

(2) Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Sprengkapseln und Zündern versehen werden.

(3) Sind mehrere Schüsse geladen, so müssen sie gleichzeitig (in einer Schußfolge) gezündet werden.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 280

Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei unbeteiligten Personen so weit zurückziehen, daß sie gegen einen unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 281

(1) Alle Schußladungen müssen mit Besatzmaterial verdämmt werden.

(2) Der Besatz muß wenigstens ein Drittel der gesamten Bohrlochtiefe, mindestens aber 20 cm betragen. Er muß auf der ganzen Länge den Querschnitt des Bohrloches ausfüllen.

(3) Als Besatz dürfen nur Letten oder andere geeignete Stoffe benutzt werden, die von der Werksleitung bestimmt wurden. Das Besetzen mit brennbaren Stoffen (z. B. Papier, Kohle) ist verboten.

(4) Der Schichtsteiger trägt dafür die Verantwortung, daß Besatzmaterial in der Nähe der Arbeitsstelle, an der geschossen wird, in genügender Menge vorrätig ist.

§ 282*

(1) Schüsse, deren Besatz nicht die vorgeschriebene Länge haben kann (Knappschüsse), dürfen auf Schlagwettergruben nur im Beisein einer Aufsichtsperson gezündet werden.

(2) Freiliegende Ladungen dürfen auf Schlagwettergruben nur im Beisein des Hauptingenieurs oder Schießsteigers gezündet werden.

(3) Für freiliegende Ladungen dürfen nur Sprengstoffe verwendet werden. Die Ladungen sind völlig in Gesteinsstaub einzuhüllen.

(4) Beim Schießen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Schußbestäubung (§§ 271 und 272) im Umkreis von 10 m mit 20 kg Gesteinsstaub auszuführen.

(5) Sprengkapseln und Zündmittel dürfen nicht für sich allein abgeschossen werden.

§ 283

(1) In schlagwetterfreien Gruben ist elektrische Fernzündung anzuwenden

a) in Schächten,

b) in nassen Betriebsorten und in Betriebsorten mit langem oder beschwerlichem Fluchtweg (z. B. in Grubenbauen mit einem Ansteigen von mehr als 30°),

c) in Betrieben, in denen mehr als 6 Schüsse gezündet werden sollen.

(2) In Schlagwettergruben dürfen die Schüsse nur mit elektrischer Fernzündung gezündet werden*.